

Neben meiner Online-Publikation SOZIALRECHT-JUSTAMENT veröffentliche ich seit Oktober 2016 Kurzmittelungen. Inhalt sind in der Regel sozialgerichtliche Entscheidungen, die in der Praxis eine größere Rolle spielen können. Manchmal behandeln die Kurzmittelungen auch gesetzliche Änderungen oder Tipps für die Sozialberatung. Gleichzeitig mache ich in den Kurzmittelungen auf meine Seminarangebote aufmerksam.

Herausgeber: Bernd Eckhardt – eine Publikation von SOZIALRECHT JUSTAMENT

www.sozialrecht-justament.de

Impressum siehe Seite 6

Überblick zu den Neuregelungen des Vermögenseinsatzes im SGB XII

I. Einheitlicher Freibetrag für Volljährige in Höhe von 5.000 Euro bei Leistungen zum Lebensunterhalt

Seit dem 1. April 2017 gelten neue Schonvermögengrenzen für Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII, also bei Leistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung.

Schon zum 1. Januar 2017 traten Neuregelungen zum Einsatz des Vermögens für Leistungsberechtigte, die Hilfe zur Pflege erhalten und für Leistungsberechtigte, die Eingliederungshilfen für behinderte Menschen erhalten, in Kraft. Im Folgenden gebe ich einen kurzen Überblick zu den Neuregelungen.

Neue Vermögensfreigrenzen im Falle der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung aufgrund des Alters oder wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung – Freibeträge werden vereinheitlicht

Die unterschiedlichen Freibeträge, je nachdem, ob das 60. Lebensjahr vollendet war oder nicht, gibt es seit dem 1.4.2017 nicht mehr. Auch steht jetzt allen Volljährigen ein identischer Freibetrag zu. Der niedrigere Partnerfreibetrag wurde abgeschafft. Die Schonvermögengrenze beträgt einheitlich 5.000 Euro pro erwachsene Person. Auch alleinstehende Minderjährige erhalten diesen Freibetrag. Für minderjährige Kinder, die unterhalten werden, gibt es jeweils einen zusätzlichen Freibetrag von 500 Euro. Die Freibeträge sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel und der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII identisch. Die bisherigen Sonderregelungen für Berechtigte der Blindenhilfe und BezieherInnen von Pflegegeld für Schwerstpflegebedürftige entfal-

len ebenfalls. Auch für diese Personen gilt nun der einheitliche Freibetrag, wenn sie Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen.

Der Freibetrag kann innerhalb der Einsatzgemeinschaft frei verschoben werden. Entscheidend ist, dass das Gesamtvermögen nicht die Vermögensgrenze der gesamten Einsatzgemeinschaft über-

SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG

Aktuelles aus der SGB II Rechtsprechung

SGB II konkret – 2017

Ein Tagesseminar in vier Blöcken

- Aktuelle wichtige **Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit** zum SGB II und angrenzender Rechtsgebiete
- **Fristen**, welche es gibt und was getan werden kann, wenn sie abgelaufen sind... Praxiswissen für die existenzsichernde Sozialberatung
- Die **Eingliederungsvereinbarung** in der aktuellen Rechtsprechung: Zur Rechtsposition von SGB II-Leistungsberechtigten
- Offener Block für **Ihre Fragen aus der SGB II-Beratung**

Mittwoch, 3. Mai, in Nürnberg

Dienstag 16. Mai in München

Mittwoch 14. Juni in Frankfurt/M.

Näheres auf

www.sozialrecht-justament.de

steigt. Dies steht so zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, kann aber der Tabelle entnommen werden, die in der Begründung der Änderungen der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII die Berechnung der Freibeträge veranschaulicht.

Bundesrat Drucksache 50/17 vom 25.1.2017, Seite 4:

Einzelne nachfragende Person	5 000 Euro
Nachfragende Person und deren Ehegatte und Lebenspartner bzw. einer weiteren Person in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen	10 000 Euro (jeweils 5 000 Euro)
Für Personen, die von der nachfragenden Person oder seinem Ehegatten/ Lebenspartner oder den Eltern oder des Elternteils überwiegend unterhalten wird, zusätzlich	500 Euro
Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch vom Vermögen der Eltern abhängig	10 500 Euro
Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch von einem Elternteil abhängig	5 500 Euro

In der freien Übertragbarkeit der Vermögensfreibeträge zwischen Kindern und ihren Eltern unterscheidet sich die Einsatzgemeinschaft des SGB XII von der Bedarfsgemeinschaft des SGB II. Im SGB II können nicht genutzte Vermögensfreibeträge nur zwischen PartnerInnen übertragen werden. Eine Übertragung nicht genutzter Vermögensfreibeträge zu Kindern oder von Kindern zu Elternteilen ist nicht möglich.

Beispiel zur Übertragbarkeit der Vermögensfreibeträge

Herr und Frau K. sind dauerhaft erwerbsgemindert und verfügen über kein Vermögen. Der minderjährige Sohn hat dagegen ein Sparbuch, auf das die Großeltern in Zeiten vor der SGB XII-Antragstellung 7.000 Euro eingezahlt haben. Der minderjährige Sohn kann problemlos SGB XII Leistungen erhalten, da der Gesamtfreibetrag von 10.500 Euro nicht überschritten wird. Im SGB II hätte er als minderjähriges Kind einen Freibetrag von 3.100 Euro. Nur der zusätzliche Freibetrag zur Ansparung auf einmalige Bedarfe (den es nur im SGB II gibt) in Höhe von 750 Euro pro Person wäre verschiebbar, so dass sich ein maximaler Gesamtfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro + 3 x 750 Euro = 5.350 Euro ergeben würde. Im SGB II wäre der minderjährige Sohn nicht bedürftig, sondern müsste zuerst das übersteigende Vermögen verbrauchen. Der vom SGB II ausgeschlossene minderjährige Sohn kann in diesem Fall auch keine SGB XII-Leistungen beantra-

gen. Das verhindert § 21 S. 1 SGB XII: „Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt.“

Bisher waren – und sind weiterhin in vielen Fallkonstellationen – SGB II-Bedarfsgemeinschaften besser gestellt als SGB XII-Einsatzgemeinschaften.

Die Abschaffung der Ungleichbehandlung der Vermögensfreibeträge bei PartnerInnen und die Erhöhung der Freibeträge sind zu begrüßen. Die Erhöhung der Freibeträge relativiert sich dahingehend, dass die Freibeträge seit 1988 nicht mehr angepasst worden sind.

Anrechnung bei gemischten Bedarfsgemeinschaften

Da Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung) gegenüber SGB II-Leistungen vorrangig sind und SGB II-Leistungen ausschließen, gibt es zahlreiche Fälle von gemischten Bedarfsgemeinschaften. Sobald ein Partner die Altersgrenze zum regulären Rentenbeginn überschreitet, besteht bei Bedürftigkeit ein Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII. Für diesen Partner gilt dann die Vermögensfreigrenze von 5.000 Euro. Ist der andere Partner dagegen 60 Jahre alt, steht ihm im SGB II ein Freibetrag von 60 (Anzahl der Lebensjahre) * 150 Euro = 9.000 Euro zu. Hinzu kommt im SGB II der schon erwähnte Ansparbetrag in Höhe von 750 Euro.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass in Fällen der gemischten Bedarfsgemeinschaft eine gemischte Vermögensfreigrenze gebildet wird, die dann in beiden Rechtskreisen zur Anwendung kommt (BSG v. 20.09.2012 - B 8 SO 13/11 R). Im genannten Fall würde die Vermögensfreigrenze dann insgesamt 14.500 Euro betragen. Sobald der SGB II-Partner allerdings auch ins SGB XII wechselt, vermindert sich der Gesamtfreibetrag auf 10.000 Euro. Hier empfiehlt es sich, den übersteigenden Betrag zuvor auszugeben. Hier sollte nicht offensichtlich verschwenderisch vorgegangen werden, da ansonsten von Seiten des SGB XII-Trägers sozialwidriges Verhalten unterstellt werden könnte.

Die neuen Vermögensfreigrenzen spielen auch eine Rolle bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe. Auch hier gelten entsprechend

die höheren Grenzen. Wie die Sozialgerichte hier im Falle der Prozesskostenhilfe verfahren werden, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Ich gehe davon aus, dass auch hier nicht genutzte Vermögenfreibeträge übertragen werden können. Das OLG Nürnberg hat allerdings in einem Beschluss v. 20.08.2014 – 11 UF 744/14 entschieden, dass bei Familienstreitsachen Verfahrenskostenhilfe nur zu bewilligen ist, wenn das Vermögen der Kinder unterhalb von damals 265 Euro liegen würde. Nach der Erhöhung der Vermögensfreigrenze müssten nunmehr unterhaltene minderjährige Kinder bei Familienstreitigkeiten ihr Vermögen oberhalb von 500 Euro einsetzen.

Abweichungen von den Vermögensfreigrenzen sind nach § 2 der Durchführungsverordnung weiterhin in Einzelfällen möglich

Eine Erhöhung der Freibeträge kann vorgenommen werden, „wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der nachfragenden Person besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung

sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.“ Leider findet sich in der Kommentarliteratur kein anschauliches Beispiel dafür, wann das der Fall sein soll. Zitierte Entscheidungen stehen immer nur für die Ablehnung einer Erhöhung.

Eine Kürzung des Vermögensfreibetrags ist möglich, wenn die „Voraussetzungen der §§ 103 oder 94 des Gesetzes vorliegen“. § 103 SGB XII bezeichnet die Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit aufgrund sozialwidrigen Verhaltens, der § 94 SGB XII regelt den Übergang des Unterhalts gegen einen Unterhaltspflichtigen. Das heißt, das Sozialamt kann in Einzelfällen auf Vermögen eines Unterhaltspflichtigen auch dann zugreifen, wenn dieses unterhalb der Schonvermögensgrenze liegt. Allerdings ist dies eine Ermessensentscheidung (Entscheidungsermessen, also ob überhaupt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird). Zudem muss die Herabsetzung „angemessen“ sein.

II. Neue Vermögensfreigrenzen bei der Hilfe zur Pflege und bei der Hilfe zur Eingliederung behinderter Menschen

Die Vermögensfreibeträge bei der Hilfe zur Pflege oder bei Hilfen zur Eingliederung behinderter Menschen werden übergangsweise bis zum 31.12.2019 auf 25.000 Euro erhöht. Allerdings gibt es zwischen den Regelungen zu beiden Hilfeleistungen einen gravierenden Unterschied.

Die Regelung zum Vermögenseinsatz zur Eingliederung behinderter Menschen lautet:

§ 60a Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen

*Bis zum 31. Dezember 2019 gilt für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, **ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro** für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.*

Die entsprechende Regelung bei der Hilfe zur Pflege findet sich in § 66a SGB XII:

§ 66a Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen

*Für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, gilt **ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25.000 Euro** für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen, **sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird**; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.*

Der Satz, der hier unberührt bleibt, also nach wie vor zu berücksichtigen ist, lautet (§ 90 Absatz 3 Satz 1): *Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.*

Schwierigkeiten bereitet beim § 66a SGB XII sicherlich die Abgrenzung von Vermögen, das erarbeitet worden ist von anderem Vermögen. Klarstellungen finden sich in der Gesetzesbegründung, die ich hier ausführlicher zitieren möchte:

Personen, die Hilfe zur Pflege erhalten, benötigen für gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens Unterstützung. Sie sind daher in vielen Fällen nicht in der Lage durch eigene Erwerbstätigkeit am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Mit der Regelung wird daher die Leistung von pflegebedürftigen Menschen anerkannt, die trotz ihrer Einschränkung einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Verwertung von Vermögen, das der Leistungsberechtigte während des Leistungsbezugs durch eigenen Arbeitseinsatz erworben hat, wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro als Härte definiert. Damit wird für die Betroffenen die Möglichkeit geschaffen, während des Leistungsbezugs durch eigenen Arbeitseinsatz erworbenes Einkommen als Vermögen behalten zu dürfen und so für sich selbst eine angemessene Alterssicherung bzw. Lebensführung aufrechterhalten zu

können.

Es wird damit ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und so dem Teilhabegedanken Rechnung getragen. Vermögen aus anderen Quellen, etwa aus Unterhalt, Rente oder aus vor dem Leistungsbezug erworbenem Vermögen, wird deswegen vom Vermögensfreibetrag grundsätzlich nicht umfasst. **Mit der Formulierung „ganz oder teilweise“ aus Erwerbseinkommen wird zugleich klargestellt, dass solche Vermögenswerte ausnahmsweise Berücksichtigung im Rahmen des neuen Freibetrags finden können, soweit diesen Vermögenswerten ein jedenfalls übersteigender Betrag aus Erwerbseinkommen gegenübersteht.** [Im Gesetzestext heißt es „ganz oder überwiegend“ und nicht „ganz oder teilweise“, wie in der Begründung falsch zitiert wird, Anmerkung Bernd Eckhardt]. Dies dient zum einen dazu, unbillige Härten für die Betroffenen im Einzelfall zu vermeiden und zum anderen dazu, die Prüfung hinsichtlich bestehender Vermögenswerte zu vereinfachen.

Der zusätzliche Vermögensfreibetrag ergänzt die bisherige Härtefallregelung des § 90 Absatz 3 SGB XII. Für bisher schon aufgrund dieser Härtefallregelung nicht berücksichtigtes Vermögen, etwa im Hinblick auf bei Erstantragstellung bestehendes Vermögen, bleibt es bei der bisherigen Regelung, die weiterhin Anwendung findet. Das im Rahmen dessen schon bisher geschützte Vermögen ist nicht auf den pauschalierten Betrag von 25.000 Euro anzurechnen. Die Neuregelung sieht insofern lediglich vor, dass von dem betroffenen Personenkreis zusätzlich zum bisher geltenden Recht nicht verlangt werden kann, Vermögenswerte bis zu einer Höhe von 25.000 Euro einzusetzen, wenn diese durch eigene Arbeit während des Bezugs erworben wurden. Das einmal auf diese Weise erworbene Vermögen bleibt für die Betroffenen auch dann anrechnungsfrei, wenn die Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezugs unterbrochen oder beendet wird. Dies gilt jedoch nicht für Personen, die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten, denn in diesem Fall verbleibt kein Raum mehr, um für die angemessene Lebensführung oder für die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung von der Verwertung eigenen Vermögens, über die allgemeinen Regelungen des §

SGB II

Praxisseminar

– das ABC des SGB II

vom **A**ntrag

zum **B**escheid

zur **C**ausa

(den rechtlichen Hintergründen)

Di. und Mi., 4. und 5. Juli 2017

9.00 – 16.00 Uhr

Ev. Stadtakademie München

Herzog-Wilhelm-Str. 24, 80331 München

Ausführliche

Seminarbeschreibung auf:

www.sozialrecht-justament.de

90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII hinaus, abzusehen. Für solche Personen gelten daher wie für alle Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung die allgemeinen Grundsätze (Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode — Drucksache 18/9522, S.328-329).

Wichtig: der Freibetrag in Höhe von 25.000 Euro wird zusätzlich zu dem Freibetrag von 5.000 Euro gewährt. **Leistungen zur Eingliederung oder Pflege können also bis zu einer Vermögensgrenze von 30.000 Euro problemlos bezogen werden.** Bei bestehender Partnerschaft beträgt der Freibetrag

dann 35.000 Euro. Wenn beide PartnerInnen entsprechende Hilfeleistungen benötigen erhöht sich der Gesamtfreibetrag auf 60.000 Euro. Meines Erachtens muss dieser Freibetrag auch übertragbar sein.

Damit kein Missverständnis auftritt: Die erhöhte Schonvermögensgrenze gilt nur für die Leistungen zur Pflege und den Leistungen zur Eingliederung Behinderter. Wenn zusätzlich Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt werden, gilt hierfür nur der „normale“ Freibetrag.

Themenübersicht der letzten Kurzmitteilungen

Alle Mitteilungen finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de

Kurzmitteilungen 1-2016 Oktober 2016

Zur Kindergeldanrechnung bei Kindern, die bei ihren Großeltern leben (Bundessozialgericht vom 19.10.2015 – B 14 AS 53/15 R)

Ungedekte Kosten der Unterkunft bei Auszubildende, die in einem Internat/Wohnheim untergebracht sind (Bundessozialgericht vom 19.10.2016 – B 14 AS 40/15 R).

Kurzmitteilungen 2-2016 Dezember 2016

Merkwürdige Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nach dem Inkrafttreten des Rechtsvereinfachungsgesetzes – was heißt „Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft“?

Kurzmitteilungen 1-2017 Januar 2017

Praxistipps für SGB II-Leistungsberechtigte 2017:

- Rundfunkgebühren können rückwirkend für bis zu 3 Jahre erlassen werden
- Sanktionen bei Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung (EGV) sollten nicht immer hingenommen werden – neue Rechtsprechung zur EGV
- Ausgeweitete Beratungspflicht des Jobcenters einfordern!
- Tipp: Unverzüglich rückwirkend einen Wohngeldantrag bei Ablehnung (Aufhebung) der SGB II-Leistung stellen!
- Nicht übernommene Kosten für die Wohnung vom Jobcenter Nürnberg nachfordern!

Kurzmitteilungen 2-2017 März 2017:

SGB II und Kindergeld – aktuelle gerichtliche Entscheidungen

- I. »Billigkeitserlass« nach § 227 AO bei Rückforderungen von Kindergeld, wenn dieses zuvor als Einkommen im SGB II angerechnet worden ist
- II. Kindergeldanrechnung im Falle eines »echten Wechselmodells« – Ist die volle Anrechnung bei der Bedarfsgemeinschaft, der das Kindergeld zufließt, rechtmäßig, wenn es teilweise weitergegeben wird?

Impressum:

In unregelmäßigen Abständen publiziere ich die Kurzmitteilungen als Veröffentlichungen von www.sozialrecht-justament.de. SOZIALRECHT JUSTAMENT wird weiterhin erscheinen. Meine Veröffentlichungen und Seminare verfolgen das Ziel, einen Beitrag zur Sicherung Qualität der sozialrechtlichen Beratung zu leisten.

Herausgeber und verantwortlich im Sinne des Presserechts: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de